



Wochenthema – 51.KW 2016 Unwissenheit schützt vor Strafe nicht

Wie in den letzten Wochen mehrfach aus den Medien zu entnehmen war, gab es einen Vorfall im Münchener Olympiapark, bei dem eine privat betriebene Drohne an den Fernsehturm geflogen und in Folge dessen abgestürzt ist. Das Modell war außer Kontrolle und ist dann in dem gut besuchten Park in der Nähe einer Familie auf dem Boden aufgeschlagen.

Auch wenn es hier zu keinem Schaden bei Besuchern des Parks gekommen ist, stellt sich die Frage, ob nicht schon das Verhalten des Piloten alleine eine Strafbarkeit begründet.

So ist dies auch im Olympiapark-Fall, da der Pilot beschuldigt wird, eine Straftat wegen Gefährdung des Luftverkehrs nach § 315 a Strafgesetzbuch begangen zu haben.

http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_315a.html

Nach dieser Norm wird bestraft, wer als Führer eines Luftfahrzeugs ... durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung des Luftverkehrs verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Ebenfalls wird derjenige bestraft, der diese Gefahr fahrlässig verursacht oder derjenige, der fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht.

Zunächst ist einmal festzustellen, dass die privat genutzte Drohne ein Luftfahrzeug ist. Dieses Luftfahrzeug hat durch seinen Betrieb auch am Luftverkehr teilgenommen. Es ist ferner davon auszugehen, dass der Betrieb von Flugmodellen im Olympiapark untersagt ist. Unverkennbar ist hier eine Gefährdung der Personen anzunehmen, in deren Nähe die Drohne auf den Boden aufgeschlagen war.

Auch wenn der Pilot davon ausgegangen wäre, dass der Einsatz seiner Drohne im Olympiapark nicht verboten ist, hätte er sich im Sinne der Strafnorm strafbar gemacht.

Gerade diese Tatsache ist es, die dazu führen sollte, den Straftatbestand in Bezug auf den Modellflug näher in den Focus zu nehmen.

Sollte aus Unwissenheit ein Modell an einem Ort betrieben werden, an dem dies verboten ist und sollte das darüber hinaus zu einer Gefahr für Personen führen, so wird der Straftatbestand des § 315 a StGB verwirklicht.

In Bezug auf den täglich durchgeführten, privaten Modellflugbetrieb ist es wichtig, die Piloten darauf hinzuweisen und dafür zu sensibilisieren, sich über den Einsatzort der Modelle genau zu erkundigen und gefährliche Situationen zu meiden. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung im Bereich der privat eingesetzten Multikopter ist dieser Hinweis an die entsprechenden Piloten wichtiger als je zuvor.